

**Entwurf (Stand: 12.11.2010)**

**V e r t r a g**

**zur übergangsweisen Sicherstellung des Ortslinienverkehrs  
im Jahr 2011**

**z w i s c h e n**

**dem Kreis Coesfeld**

**-vertreten durch den Landrat-**

**-nachfolgend „Kreis“ genannt-**

**u n d**

**der Gemeinde Nordkirchen**

**-vertreten durch den Bürgermeister-**

**-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-**

## **Präambel**

Gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte in NRW Aufgabenträger des ÖPNV. In dieser Funktion sind sie zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Die Aufgabenträger sind auch zuständige Behörde für die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehre nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der Kreis bildet zusammen mit den Kreisen Borken, Steinfurt und Warendorf eine sog. Gruppe zuständiger Behörden gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007. Im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung hat die Gruppe Nahverkehrsleistungen bei ihrem internen Betreiber Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) ab dem 01.01.2011 bis zum 31.12.2020 bestellt. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind keine Aufgabenträger i.S.d. ÖPNVG NRW und haben auch keine Behördenkompetenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Stadt- und Ortslinienverkehre sind daher in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Gruppe an die RVM einbezogen. Die Kosten für diese Verkehre sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu tragen. Vor diesem Hintergrund bedarf es auf der Grundlage des § 3 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen zur strategischen Steuerung der RVM sowie zur europarechtskonformen Bestellungen von ÖPNV-Leistungen aus dem Jahr 2009 („Ortslinienverkehre“) einer Regelung zur Organisation des Ortslinienverkehrs zwischen der Gemeinde und dem Kreis und zur Abwicklung des Aufwendungsersatzes der Gemeinde an den Kreis.

Dieser Vertrag dient der Sicherstellung des Ortslinienverkehrs in Nordkirchen zunächst für einen einjährigen Übergangszeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011. Die bisherigen Regelungen werden für diesen Übergangszeitraum im Wesentlichen für entsprechend anwendbar erklärt. Ab dem 01.01.2012 soll eine neue vertragliche Regelung gelten, die im Jahr 2011 zwischen den Parteien zu verhandeln ist.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrags**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Organisation sowie die Abwicklung des Aufwendungsersatzes zwischen der Gemeinde und dem Kreis im Hinblick auf die Ortslinienverkehre, die bisher Gegenstand des Vertrags über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und eines Schülersonderverkehrs aus dem Jahr 1985 zwischen der Gemeinde und der RVM waren (vgl. **Anlage**), für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2011.
- (2) Der Kreis bestellt die Erbringung der in Abs. 1 genannten Verkehre nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags bei der RVM.

## **§ 2 Beförderungstarif und -qualität**

- (1) Bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Verkehre wird der jeweils gültige Münsterland-Tarif der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) angewandt.
- (2) Im Hinblick auf die Mindestanforderungen bezüglich der auf den vertragsgegenständlichen Verkehren eingesetzten Fahrzeuge sowie im Hinblick auf den Einsatz von Subunternehmern gelten die Regelungen des § 7 bzw. des § 8 des Vertrags über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und eines Schülersonderverkehrs aus dem Jahr 1985 zwischen der Gemeinde und der RVM (vgl. **Anlage**) für die Geltungsdauer dieses Vertrags entsprechend.

## **§ 3 Kosten und Kostenfortschreibung**

In Bezug auf die Kosten und die Kostenfortschreibung gilt die Regelung des § 9 des Vertrags über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und eines Schülersonderverkehrs aus dem Jahr 1985 zwischen der Gemeinde und der RVM (vgl. **Anlage**) für die Geltungsdauer dieses Vertrags mit der Maßgabe, dass die Abrechnung der Leistungen durch die RVM gegenüber dem Kreis erfolgt und die entsprechenden Zahlungen von der Gemeinde an den Kreis zu leisten sind.

## **§ 4 Abwicklung freigestellter Schülerverkehre**

- (1) Freigestellte Schülerverkehre werden von der Gemeinde nach Maßgabe des Vertrags über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und eines Schülersonderverkehrs aus dem Jahr 1985 zwischen der Gemeinde und der RVM (vgl. **Anlage**) bestellt.

- (2) Der Kreis übernimmt die organisatorische Abwicklung (Vertragsmanagement) der von der Gemeinde nach Abs. 1 bestellten Verkehre im Wege der Geschäftsbesorgung. § 5 gilt entsprechend.

## **§ 5 Organisatorische Abwicklung**

- (1) Der Kreis wird in der organisatorischen Abwicklung durch die Geschäftsstelle der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG) vertreten.
- (2) Zur Durchführung dieses Vertrages wird folgendes vereinbart:
- a. Die Gemeinde überprüft die Anspruchsberechtigungen von Schülern gemäß Schulfahrtkostenverordnung des Landes NRW.
  - b. Die Gemeinde übersendet der RNVG die Gesamtliste zur Bestellung der Schulwegjahreskarten und teilt ihr daneben unterjährige Änderungen mit.
  - c. Kurzfristige Änderungen der Fahrzeiten für die Schülerverkehre, die Verlegung von Haltestellen, die Bestellung von Sport- und Bäderfahrten und Umleitungen aufgrund von Baustellen oder Veranstaltungen teilt die Gemeinde gleichzeitig der RNVG und der RVM unverzüglich per Mail mit.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2011.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, ab Beginn des Jahres 2011 Verhandlungen für eine Nachfolgeregelung ab dem 01.01.2012 zu führen.

## **§ 7 Ausfertigung des Vertrages**

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheiten bedacht.

---

Kreis

---

Gemeinde

Coesfeld, den XXX

**Anlage** Vertrag über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und eines Schülersonderverskehrs zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Regionalverkehr Münsterland GmbH vom 01.08.1985/09.08.1985